

Satzung des Vereins

„Waldwerkstatt Taubensuhl und Nußdorfer Hütte“

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Verein führt den Namen:

Trägerverein „Waldwerkstatt Taubensuhl und Nußdorfer Hütte“.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e. V..

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Nußdorf der Stadt Landau i. d. Pfalz.

(3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ist die Förderung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Biosphärenreservat Pfälzerwald.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft der „Waldwerkstatt Taubensuhl“ und der Nußdorfer Hütte „Am Fresswasen“ als Lernort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie als Beobachtungs-, Erfahrungs- und Experimentalfeld für Studierende der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau. Dies geschieht insbesondere durch den Einsatz für die Sicherung der baulichen Substanz der Häuser und des Umfeldes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamt

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zwecken, Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen sofern ihre Mitgliedschaft für die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht schädlich ist.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei einer juristischen Person endet sie auch bei deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, den Verein verunglimpft, schädigt oder der Vereinssatzung bewusst zuwider handelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschlussverfahren ist der Vorstand befugt, das betroffene Mitglied sofort auszuschließen. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Es steht ihm jedoch das Recht auf Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft in jedem Falle. Sein Erscheinen vor der Mitgliederversammlung ist zwingend, andernfalls ist das Recht auf Berufung verwirkt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines Mitgliedes.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
 - a) Die Zwecke, Ziele und Aufgaben dieser Satzung anzuerkennen.
 - b) Den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse Folge zu leisten.
 - c) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag im Frühjahr des Kalenderjahres eingezogen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins sowie dem jeweiligen Vertreter der juristischen Person.
- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Anschlag und in der örtlichen Presse zu laden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse müssen mit Ausnahme derjenigen der § 14 und § 15 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die die § 14 und § 15 betreffen, müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresabrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in), dem/der Schriftführer(in) und bis zu sieben weiteren Beisitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer(in) (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein nach innen und außen jeweils einzeln. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, den/die Kassenwart(in) und den/die Schriftführer(in) vertreten.
- (2) Der Vorstand wird in Einzelabstimmungen gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stichwahl. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein kann sich einen Beirat geben, der aus maximal sieben Mitgliedern besteht.

- (2) Diese können sich wie folgt zusammensetzen: eine Vertretung der Stadt Landau, eine Vertretung des Bezirksverbandes Pfalz, eine Vertretung der Universität Koblenz-Landau, eine Vertretung des Forstamtes Haardt sowie bis zu drei weitere Vertreter.
- (3) Aufgabe des Beirats ist es, den Verein und seine Organe in voller Unabhängigkeit in allen Fragen der Erreichung der Vereinsziele zu beraten.
- (4) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre ernannt.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Der Vorstand des Vereins nimmt an den Sitzungen teil.

§ 11 Geschäftsjahr, Finanzierung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.

§ 12 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenwesen und Kassenprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen der § 2 und § 4 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer können einzeln gewählt werden und bleiben bis zur Neuwahl im

Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Interessengemeinschaft der Nußdorfer Vereine e.V. für die Jugendarbeit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 18.09.2017 in Landau angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 18.09.2017 und durch Beschluss des Vorsitzenden vom 23.11.2017 in § 8 Abs. 2 geändert.

76829 Landau, den 23.11.2017

